

**Antrag**

**der Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE**

**und**

**Stellungnahme**

**des Wirtschaftsministeriums**

**Abbau bürokratischer Erschwernisse in der Gastronomie  
zur Förderung des Tourismus in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. inwieweit sie mit dem Entwurf eines eigenen baden-württembergischen Gaststättengesetzes prinzipiell auch eine Entbürokratisierung anstrebt;
2. ob sie beabsichtigt, das derzeit geltende aufwändige und kostenintensive Konzessionsverfahren durch ein kombiniertes Verfahren der Gewerbeanmeldung plus Prüfung der Zuverlässigkeit des Betreibenden zu ersetzen;
3. ob sie, falls sie am bestehenden Konzessionsverfahren festzuhalten beabsichtigt, vorsieht, künftig bei gaststättenrechtlicher Zulassung auf die wiederholende Prüfung baurechtlich bereits genehmigter Betriebsräume zu verzichten und wenn nicht, wie sie dies begründet;
4. ob sie die Erlaubnis weiterhin an den Ausschank alkoholischer Getränke knüpfen will;
5. ob sie an der Pflichtunterrichtung angehender Gastwirte durch die IHK festhalten will und wenn ja, aus welchen Gründen;
6. ob und ggf. in welcher Form sie das Gastgewerbe mit branchenbezogenen Schulungen in Rechtsfragen und Betriebswirtschaft zukünftig verstärkt unterstützen wird;

## II.

1. im Gaststättengesetz Baden-Württemberg das derzeit geltende Konzessionsverfahren zu ersetzen durch ein Verfahren der Überwachung mittels Gewerbeanmeldung und Zuverlässigkeitsprüfung;
2. zur Entlastung der Betriebe auf eine kostenpflichtige Prüfung bereits baurechtlich genehmigter Räume künftig zu verzichten;
3. zur Unternehmerqualifikation und somit auch zum Verbraucherschutz beizutragen, indem weitere Unternehmen zur Schulung nach EU-Lebensmittelhygieneverordnung zugelassen werden.

26. 11. 2009

Pix, Mielich, Sckerl, Sitzmann, Dr. Splett GRÜNE

### Begründung

Seit 2006 hätte das Land die Möglichkeit, ein eigenes Gaststättengesetz auf Basis der Föderalismusreform I zu erlassen. Bisher hat die Landesregierung versäumt, einen Entwurf vorzulegen und damit zur Entbürokratisierung und Entlastung des Gastgewerbes beizutragen.

Veränderte Ernährungsgewohnheiten, konjunkturell bedingte Umsatzrückgänge, steigende Energiekosten, fehlende Investitionen in bauliche Neuerungen und unzureichende Berufsvorbereitungen für Existenzgründer führten zur gegenwärtigen Krise im Hotel- und Gaststättengewerbe. Insbesondere im ländlichen Raum ist damit eine Grundversorgung durch die gastronomische Infrastruktur nicht mehr gegeben. Vielerorts verschandeln leerstehende Wirtschaften bereits das Ortsbild. Neben dem persönlichen Scheitern bedeutet dies eine Schädigung des Ansehens der gesamten Branche und hohen volkswirtschaftlichen Schaden. Mit diversen Ansätzen ließe sich dem gegensteuern.

Die Verknüpfung der personenbezogenen mit der räumlichen Prüfung bei Übergabe verursacht hohe Kosten für Konzessionsverfahren und erschwert das Fortbestehen von Gaststätten. Diese Aufwendungen belasten die Nachfolgegeneration bzw. die Neuinhaber mit jährlichen Beträgen von 8 Mio. Euro zusätzlich.

Wenn statt Konzessionsvergabe zukünftig die Gewerbeanmeldung mit Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit Grundlage der Zulassung würde, ließen sich in der Gastronomie hohe unnötige Kosten sparen. Brandenburg und Thüringen haben sich im Oktober 2008 bereits zu diesem Schritt entschlossen. So heißt es z. B. im brandenburgischen Gaststättengesetz:

*§ 2 (1) Wer im stehenden Gewerbe ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat die Gewerbeanmeldung oder die Gewerbeummeldung der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes entsprechend § 14 Abs.1 der Gewerbeordnung schriftlich anzuzeigen.*

Auch die Bindung der Konzessionsvergabe an den Alkoholausschank ist zu überdenken. Aus Gründen des Konsumentenschutzes sollte eine Betriebser-

laubnis an die Zubereitung von Speisen geknüpft werden, da in der Speisezubereitung höhere Hygierisiken als im Getränkeausschank liegen.

Vier Pflichtstunden Gaststätten-Unterrichtung durch die IHK sind als unzureichend für die Vorbereitung im Gaststättengewerbe zu bezeichnen und werden als „unsinniges Absitzen“ empfunden. Die Lebensmittelhygieneverordnung § 4 ließe sich entsprechend der von der Berufsgenossenschaft Nahrungs-Genuss-Gaststätten (NGG), dem Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure, dem Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde und dem DEHOGA Bundesverband erarbeiteten Leitfäden „Gute Hygienepaxis in der Gastronomie“ und „Die Hygieneschulung für die Mitarbeiter in der Gastronomie“ mit geringerer Regulierung ebenso durch Anbieter aus der Gastronomie vermitteln. Verbraucherschutz und Unternehmerqualifikation würden dadurch verbessert.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2009 Nr. 1-4424.2/159 nimmt das Wirtschaftsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

*1. inwieweit die Landesregierung mit dem Entwurf eines eigenen baden-württembergischen Gaststättengesetzes prinzipiell auch eine Entbürokratisierung anstrebt;*

Zu I. 1.:

Die nach umfassender Erörterung mit den betroffenen Verbänden und Ressorts erarbeitete Konzeption des Wirtschaftsministeriums für ein baden-württembergisches Gaststättengesetz sieht vor, dass das Gaststättengewerbe unter Verzicht auf das Erfordernis einer Erlaubnis (Konzession) in ein überwachungsbedürftiges Gewerbe umgestaltet und die präventive Prüfung der Zuverlässigkeit des Gastwirts auf alle Betriebe ausgedehnt wird. Mit dieser Vereinfachung des Zugangs zum Gaststättengewerbe ist bei gleichzeitiger Wahrung der involvierten öffentlichen Interessen eine deutliche Entbürokratisierung verbunden, die zu einer spürbaren Entlastung in dieser Hinsicht sowohl für Gastwirte, wie auch die involvierten Behörden führen wird. Insbesondere die Kosten für Gastwirte bei Neuaufnahme und Erweiterung des Gaststättenbetriebes dürften sich erheblich verringern.

*2. ob die Landesregierung beabsichtigt, das derzeit geltende aufwändige und kostenintensive Konzessionsverfahren durch ein kombiniertes Verfahren der Gewerbeanmeldung plus Prüfung der Zuverlässigkeit des Betreibenden zu ersetzen;*

Zu I. 2.:

Die Konzeption des Wirtschaftsministeriums für den Zugang zum Gastgewerbe beinhaltet den Verzicht auf das bisherige Erfordernis einer Gaststätten-erlaubnis (Konzession). Im Fokus steht künftig die behördliche Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des angehenden Gastwirts, ohne deren Be-

jahung mit dem Betrieb der Gaststätte nicht begonnen werden darf. Hierzu ist ein rein personenbezogenes Anzeigeverfahren vorgesehen, bei dem die zeit- und kostenaufwändige Prüfung der räumlichen Gegebenheiten des Betriebs entfällt. Dieses Anzeigeverfahren orientiert sich an der bisher üblichen Praxis der Gaststättenbehörden in den Fällen der sehr häufig vorkommenden Pächterwechsel (ca. 90 % aller bisherigen Erlaubnisverfahren), in deren Vorfeld schon jetzt im Hinblick auf die Fortführung des Betriebs ausschließlich die persönliche Zuverlässigkeit des neuen Betreibers überprüft wird.

*3. ob die Landesregierung, falls sie am bestehenden Konzessionsverfahren festzuhalten beabsichtigt, vorsieht, künftig bei gaststättenrechtlicher Zulassung auf die wiederholende Prüfung baurechtlich bereits genehmigter Betriebsräume zu verzichten und wenn nicht, wie sie dies begründet;*

Zu I. 3.:

Mit dem Verzicht auf das derzeitige Konzessionsverfahren wird im Rahmen des vorgesehenen Anzeigeverfahrens auch die Prüfung der Betriebsräume wegfallen. Das gaststättenrechtliche Zugangsverfahren soll damit – entsprechend den Beschlüssen der Bauministerkonferenz und der Wirtschaftsministerkonferenz vom 9. und 10. Juni 2005 – von bau-, immissionsschutz- und lebensmittelhygienerechtlichen Prüferfordernissen entkoppelt werden. Dem Prinzip des baulichen Bestandsschutzes wird im vorgesehenen Anzeigeverfahren Rechnung getragen, damit werden behördliche Zuständigkeiten entflochten und die bisherigen Kompetenzüberschneidungen und Doppelprüfungen vermieden.

Das ändert allerdings nichts daran, dass bei neu errichteten Gaststättenbetrieben oder baurechtlich relevanten Änderungen bestehender Betriebe weiterhin eine Baugenehmigung erforderlich bleibt.

*4. ob die Landesregierung die Erlaubnis weiterhin an den Ausschank alkoholischer Getränke knüpfen will;*

Zu I. 4.:

Bisher war das Erfordernis einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis an den Ausschank alkoholischer Getränke geknüpft. Dies hatte zur Folge, dass bei Gastwirten, die in ihrem Betrieb keinen Alkohol ausschenken, keine Überprüfung ihrer persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt ist. Gegebenenfalls auftretende Probleme mussten in solchen Fällen durch ein nachgeschaltetes Untersagungsverfahren gelöst werden. Zukünftig wird im Rahmen des Anzeigeverfahrens die Zuverlässigkeit jedes Gastwirts vor Betriebsbeginn überprüft werden. Damit wird der zum Schutz der Gäste dringend gebotene, möglichst frühzeitige Ausschluss unzuverlässiger Personen vom Betrieb einer Gaststätte gewährleistet.

*5. ob die Landesregierung an der Pflichtunterrichtung angehender Gastwirte durch die IHK festhalten will und wenn ja, aus welchen Gründen;*

Zu I. 5.:

Die Meinungsbildung zwischen dem Wirtschaftsministerium und dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, inwieweit an der Pflichtunterrichtung angehender Gastwirte festgehalten werden soll, ist noch nicht abgeschlossen.

*6. ob und ggf. in welcher Form die Landesregierung das Gastgewerbe mit branchenbezogener Schulung in Rechtsfragen und Betriebswirtschaft zukünftig verstärkt unterstützen wird;*

Zu I. 6.:

Das Wirtschaftsministerium unterstützt die Qualifizierung im Gastgewerbe bereits auf vielfältige und nachdrückliche Weise und wird im weiterhin engen Kontakt mit der Branche und deren Vertreter auch zukünftig im Rahmen seiner Möglichkeiten entsprechende Maßnahmen fördern.

So werden im Rahmen der laufenden Förderperiode des Europäischen Sozialfonds berufliche Weiterbildungskurse des Gastgewerbes zur Anpassungsfortbildung (Fachkurse zu Fragen der Rechts- und Betriebswirtschaft) gefördert. Hinzu kommt die Förderung für die konzeptionelle Beratung bestehender Unternehmen in allen wirtschaftlichen, finanziellen, technischen und organisatorischen Problemfeldern der Unternehmensführung und ihrer Anpassung an neue Wettbewerbsbedingungen.

Des Weiteren hat das Wirtschaftsministerium das Förderprogramm Coaching gestartet, in deren Rahmen Coaching- bzw. Beratungsmaßnahmen in Zusammenhang mit Innovationsvorhaben, Reduzierung des Energieverbrauchs, demografischem Wandel und Unternehmensübergaben gefördert werden. Um gerade kleine und mittlere Unternehmen zu unterstützen, die in der aktuellen Situation in wirtschaftliche Probleme geraten sind, hat die Landesregierung 2009 zudem ein Programm zur Förderung von Krisenberatungen aufgelegt, das im Jahr 2010 fortgeführt werden soll. Auch das kommt dem Gastgewerbe zugute.

Weitere Unterstützungsleistungen für das Gastgewerbe bestehen in den wichtigen Bereichen von Unternehmensnachfolge und Existenzgründung, da allein im Gastgewerbe in den nächsten vier bis fünf Jahren etwa 4.000 Betriebsübergaben anstehen werden. Im Bereich der Unternehmensnachfolge wurde dazu ein einmaliges Konzept von sog. Nachfolgemoderatoren auf- und ausgebaut. Für den Bereich Existenzgründungen wird auf das Projekt „Gründungsoffensive Gastgewerbe“ verwiesen, das von Erstberatungen (Gründer-Check-Up), Qualifizierungspaketen, Gründungsberatung bis hin zu Informationstagen und einem Integrationsbeauftragten für Gründer/-innen mit Migrationshintergrund reicht.

II.

*1. im Gaststättengesetz Baden-Württemberg das derzeit geltende Konzessionsverfahren zu ersetzen durch ein Verfahren der Überwachung mittels Gewerbeanzeige und Zuverlässigkeitsüberprüfung;*

Zu II. 1.:

Die vom Wirtschaftsministerium erarbeitete Konzeption trägt dieser Forderung grundsätzlich Rechnung. Sie sieht den Verzicht auf die Erlaubnis (Konzession) und die Einführung eines personenbezogenen Anzeigeverfahrens vor, mit dem die Gaststättenbehörde vor Betriebsbeginn die Zuverlässigkeit des künftigen Gastwirts überprüfen wird. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zu Ziffern I. 1. bis 4. verwiesen.

*2. zur Entlastung der Betriebe auf eine kostenpflichtige Prüfung bereits baurechtlich genehmigter Räume künftig zu verzichten;*

Zu II. 2.:

Die Ausführungen zu Ziffer I. 3. machen deutlich, dass dieser Forderung ebenfalls entsprochen werden soll.

*3. zur Unternehmerqualifikation und somit auch zum Verbraucherschutz beizutragen, indem weitere Unternehmen zur Schulung nach der EU-Lebensmittelhygieneverordnung zugelassen werden.*

Zu II. 3.:

Nach den Ausführungen des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum bestehen keine rechtlichen Voraussetzungen oder Einschränkungen für Anbieter von Schulungen, in denen die Forderungen der EU-Hygieneverordnung (Verordnung [EG] Nr. 852/2004) vermittelt werden sollen. Eine Zulassung ist hierfür nicht erforderlich.

Pfister

Wirtschaftsminister